

# Richtlinien und Vergabemodalitäten für den Ukraine-Notfallfonds

der Hochschülerinnen- und  
Hochschülerschaft an der  
FH Campus Wien

Beschlossen am 08.03.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Voraussetzungen</b>	<b>2</b>
<b>2. Notlagendefinition</b>	<b>2</b>
<b>3. Ansuchen</b>	<b>4</b>
<b>4. Verfahren und Vergabe</b>	<b>5</b>
<b>5. Datenschutz</b>	<b>6</b>

## 1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Campus Wien (im Folgenden: ÖH FHCW), sind:

- a) die\*der Studierende ist Mitglied der ÖH FHCW
- b) die\*der Studierende betreibt ein Studium an der FH Campus Wien
- c) die\*der Studierende befindet sich in einer Notlage im Sinne dieser Richtlinie
- d) die\*der Studierende erhält von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung.

1.2 Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH FHCW besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

1.3 Eine Unterstützung der ÖH FHCW kann nur gewährt werden, wenn Möglichkeiten auf Unterstützungen der öffentlichen Hand nicht bestehen bzw. bereits ausgeschöpft wurden.

1.4 Die\*der Antragsteller\*in muss glaubhaft machen können, dass der Eintritt des Ereignisses, welches die finanzielle Notlage verursacht hat, in unmittelbarer Vergangenheit zustande gekommen ist, im Zusammenhang mit den Kriegshandlungen in der Ukraine steht und es auf Grund der derzeitigen Situation nicht möglich ist, diese zu verbessern.

## 2. Notlagendefinition

2.1 Eine Notlage im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn aufgrund der Kriegshandlungen in der Ukraine die Existenzgrundlage oder die Fortführung des Studiums auf der FH Campus Wien gefährdet ist. Eine solche Lage ist jedenfalls dann vorhanden, wenn die Einkünfte die Ausgaben um weniger als 100 Euro überschreiten und kein ausreichendes Vermögen zur Deckung von kurzfristigen Verbindlichkeiten und Lebenshaltungskosten zur Verfügung steht. Als Haushalt im Sinn dieser Richtlinien gelten Studierende, die in einer Partner\*innenschaft oder mit Personen, denen gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung besteht, zusammen am selben Ort wohnen.

2.2 Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse fließenden Gelder wie z.B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Kinderbetreuungsgeldgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts und anderen Organisationen und Personen, wie Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe oder Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder und sonstige Stipendien, Unterhaltszahlungen (Alimente für Elternteil/e oder Kind/er) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern, anderen Verwandten und Gönner\*innen.

Ausfälle von diesen regelmäßigen Leistungen – z.B. Ausfälle von familiärer Hilfe aufgrund der gegenwärtigen Kriegshandlungen – sind schriftlich zu dokumentieren und dem Antrag beizulegen.

2.3 Als Ausgaben werden monatlich maximal folgende Beträge berücksichtigt:

a) tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen, höchstens 550 Euro für die\*den Antragsteller\*in. Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten höchstens abziehbare Betrag um jeweils 100 Euro.

b) für zum Studium notwendige Aufwendungen bis zur Höhe von 100 Euro. Für diese ist zwingend ein Nachweis zu erbringen. Im Falle von Anschaffung eines elektronischen Geräts (wie zB eines Laptops), das zur Fortführung des Studiums zwingend notwendig ist, kann sich diese Summe um eine Anschaffungspauschale in der Höhe von 100 Euro erhöhen.

c) nicht refundierbare Studienbeiträge.

d) Telefon- und Internetkosten, Rundfunk- und Fernsehgebühren bis maximal 60 Euro monatlich

e) Ausgaben für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich Babysitter\*innenkosten) bis maximal 150 Euro monatlich. Die Förderung erhöht sich auf 210 Euro bei zwei Kindern, 250 Euro bei drei Kindern und um 40 Euro pro jedes weitere Kind.

f) Krankenversicherungsbeiträge an die Sozialversicherung in voller Höhe. Private Zusatzversicherungen bleiben dabei unberücksichtigt.

g) Ausgaben für notwendigen Fahrten der\*des Antragsteller\*in am und zum Studienort, jedoch maximal in Höhe des monatlichen Betrags des Tarifs des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels

h) für Lebenserhaltungskosten (Essen, Bekleidung, Freizeit, Bücher etc.) monatlich ein Pauschalbetrag von 200 Euro für die\*dem Antragsteller\*in und 120 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind.

i) die Kosten der notwendigen medizinischen Behandlung (z.B. rezeptpflichtige Medikation, Psychotherapie, Physiotherapie, etc.), mit jenem Betrag, der nicht von anderen Stellen übernommen werden kann. Die Notwendigkeit der Behandlung muss belegt werden. Zusatzleistungen oder Behandlungen, zu denen eine von der Sozialversicherung finanzierte Alternative vorhanden ist (z.B. Aufsuchen eine\*r Wahlärzt\*in) werden nicht berücksichtigt

2.4 In begründeten Härtefällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben berücksichtigt werden. Diese Ausgaben müssen zwingend notwendig sein und durch entsprechende Belege sowie schriftliche Darstellung des Härtefalles nachgewiesen werden.

### 3. Ansuchen

3.1 Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Notfallfonds können von den Studierenden im Sozialreferat der ÖH FHCW gestellt werden. Diese sind binnen 14 Tage zu bearbeiten.

3.2 Es ist nur ein Ansuchen pro Person und Monat möglich.

3.3 Anträge können bis zum 30. Juni 2022 gestellt werden. Sollten die Kriegshandlungen in der Ukraine andauern, so kann in einer Hochschulvertretungssitzung der ÖH FHCW eine Verlängerung des Fonds beschlossen werden.

3.4 Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH FHCW zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, und ihm sind, falls zutreffend, folgende Unterlagen bei erstmaliger Antragstellung vollständig und aktuell beizulegen:

- a) Kopie des Personaldokuments,
- b) Einkommensnachweis und Versicherungsdatenauszug,
- c) Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Einrichtungen oder Personen, einschließlich Sachleistungen und Befreiungen von Gebühren u.ä.,
- d) Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen,
- e) fortlaufende Kontoauszüge aller Konten, Sparbücher, Kreditkartenabrechnungen, etc. der letzten drei Monate. Diese Unterlagen müssen den aktuellen Kontostand enthalten.
- f) Bestätigungen über entstandene Aufwendungen für Wohnen, Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, Krankenversicherung und für notwendige Fahrten am und zum Studienort,
- g) Meldezettel der\*des Studierenden sowie ggf. weiterer Familienmitglieder oder eine schriftliche Bestätigung von Wohnungslosigkeit,
- h) Inskriptionsbestätigung für das laufende Semester,
- i) Bescheide (auch negative) über staatliche Beihilfen, insbesondere Studien-, Familien und Wohnbeihilfe,
- j) Mietvertrag bzw. Benützungsvereinbarung,
- k) Schriftliche Erläuterung der gegenwärtigen Notlage.

3.5 Bei mehrmaliger Antragstellung im gleichen Semester sind dem Antrag folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Einkommensnachweis und Versicherungsauszug ab dem Zeitpunkt der letztmaligen Antragstellung;
- b) Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Einrichtungen oder Personen, einschließlich Sachleistungen und Befreiungen von Gebühren u.ä. ab dem Zeitpunkt der letzten Antragstellung;

- c) Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen ab dem Zeitpunkt der letzten Antragstellung,
- d) fortlaufende Kontoauszüge aller Konten, Sparbücher, Kreditkartenabrechnungen, etc. ab dem Zeitpunkt der letzten Antragstellung. Diese Unterlagen müssen den aktuellen Kontostand enthalten.
- e) Bestätigungen über entstandene Aufwendungen für Wohnen, Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, Krankenversicherung und für notwendige Fahrten am und zum Studienort ab dem Zeitpunkt der letzten Antragstellung,
- f) Schriftliche Erläuterung des Weiterbestehens der Notlage inkl. Nachweise.

3.6 Ansuchen können nur solange gestellt werden, bis die Mittel, welche von der ÖH FHCW zur Verfügung gestellt wurden, ausgeschöpft sind. Prinzipiell wird nach dem First come-First served Prinzip gearbeitet.

3.7 Sollte das verfügbare Budget des Notfallsfonds vollständig ausgeschöpft werden, kann in einer Hochschulvertretungssitzung der ÖH FHCW eine Erhöhung beschlossen werden.

## 4. Verfahren und Vergabe

4.1 Die Gesamtförderhöhe des Ukraine-Notfallsfonds der ÖH FHCW beträgt 20.000 Euro.

4.2 Der Maximalförderbetrag beträgt 800 Euro pro Antrag bei Einzelpersonen. Dieser Betrag erhöht sich um 180 Euro pro im Haushalt lebendes Kind. Die maximale Förderhöhe liegt bei 1200 Euro pro Antrag.

4.3 Die Unterstützung erfolgt in Form einer Einmalzahlung per Banküberweisung. Es sind nur Überweisungen im Rahmen des EWR möglich.

4.4 Pro Monat darf nur eine Unterstützung gewährt werden.

4.5 Die\*Der zuständige Referent\*in oder Sachbearbeiter\*in bearbeitet alle eingegangenen Anträge in der Reihenfolge, in der sie der ÖH FHCW zugegangen sind. Die\*der Sozialreferent\*in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt sie spätestens 14 Tage nach der Bearbeitung der\*dem Wirtschaftsreferent\*in und der\*dem Vorsitzenden der ÖH FHCW eine Liste mit den zu fördernden Studierenden vor.

4.6 Über die Vergabe der Gelder des Ukraine-Notfallsfonds der ÖH FHCW wird in regelmäßigen stattfindenden Treffen zwischen Sozialreferent\*in, Wirtschaftsreferent\*in und Vorsitz entschieden. Die Entscheidung über ein Ansuchen wird auf Basis der Notlage sowie des Kontingents des Ukraine-Notfallsfonds der ÖH FHCW im Einvernehmen zwischen Sozialreferent\*in, Vorsitz und Wirtschaftsreferent\*in getroffen und anschließend der\*dem Antragsteller\*in schriftlich mitgeteilt.

4.7 Wenn die\*der Antragsteller\*in nachweislich versucht, die ÖH FHCW durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen. Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind der\*dem Sozialreferent\*in der ÖH FHCW unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben

oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. Die ÖH FHCW behält sich andernfalls rechtliche Schritte vor.

4.8 Wenn aus dem Antrag zu wenige Informationen hervorgehen, ob eine Notlage im Sinne dieser Richtlinie vorliegt, der Antrag unvollständig ist oder bei gesamtheitlicher Betrachtung die Notlage zweifelhaft erscheint, ist der\*dem Antragsteller\*in von der\*dem Sozialreferent\*in oder der\*dem zuständigen Sachbearbeiter\*in die Möglichkeit einzuräumen, binnen 30 Tagen Unterlagen nachzureichen. Nimmt die\*der Antragsteller\*in diese Möglichkeit nicht wahr, so wird der Antrag abgelehnt.

## 5. Datenschutz

5.1 Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.

5.2 Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an den Ukraine-Notfallfonds unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur die\*der zuständige Sachbearbeiter\*in, die\*der zuständige Referent\*in, die\*der Wirtschaftsreferent\*in sowie die Mandatar\*innen der Hochschulvertretung der ÖH FHCW auf schriftliche Anfrage gemäß lokaler Satzung.

Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) von der\*dem Sozialreferent\*in in begründeten Fällen gewährt werden. Begründete Fälle sind jedenfalls solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Ansuchens (z.B. Übersetzen oder Dolmetschen) notwendig ist.

Daten, die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die ÖH FHCW relevant sind (z.B. Kontaktdaten, Abgleich der Förderungsbezieher\*innen, Weitergabe der Daten im Fall einer Doppelförderung) können von der\*dem Sozialreferent\*in weitergegeben werden.

Ein temporärer Zugang kann zum Zweck der Einschulung neuer Sachbearbeiter\*innen und Referent\*innen des Sozialreferates gewährt werden.

5.3 Sämtliche Unterlagen sind in versperren Schränken aufzubewahren. Den Schlüssel zu diesen erhalten Referent\*in sowie Sachbearbeiter\*innen des Sozialreferates der ÖH FHCW.